

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 26.

Marienwerder, den 28. Juni 1893.

1893.

Die Nummer 16 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9615 das Gesetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 30. Mai 1893; unter Nr. 9616 das Gesetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 30. Mai 1893; unter

Nr. 9617 das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Ohligs. Vom 30. Mai 1893; und unter

Nr. 9618 das Gesetz, betreffend den Einfluß von Vorrechtseinträgen auf das geringste Gebot in dem Verfahren der Zwangsversteigerung. Vom 30. Mai 1893.

Die Nummer 22 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2107 das Gesetz, betreffend die Geltung des Gerichtsverfassungsgesetzes in Helgoland. Vom 4. Juni 1893.

Die Nummer 23 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2108 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 21. Juni 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Abändernde Bestimmungen

vom 12. Juni 1893

zur
Landmesser-Prüfungs-Ordnung.

Die Bestimmungen in den §§ 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 28 der Vorschriften vom 4. September 1882 über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Landmesser werden vom 1. Juli 1894 ab aufgehoben. An ihre Stelle treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 2.

Ober-Prüfungs-Kommission für Landmesser.

Die Ober-Prüfungs-Kommission (§ 1) wird gebildet aus je einem Kommissarius

- a) des Finanzministers,
- b) des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
- c) des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Die Geschäfte des Vorsitzenden der Ober-Prüfungs-Kommission werden von dem dienstältesten Mitgliede wahrgenommen.

Ausgegeben in Marienwerder am 29. Juni 1893.

§ 3.

Prüfungs-Kommission für Landmesser.

Behufs der Prüfung der Kandidaten der Landmesskunst wird

- a) bei der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin,
- b) bei der landwirthschaftlichen Akademie in Poppelsdorf

je eine

„Prüfungs-Kommission für Landmesser“

bestellt.

Die Mitglieder der Prüfungs-Kommissionen und deren Vorsitzende werden nach Anhörung des Gutachtens der Ober-Prüfungs-Kommission (§ 1) durch die im § 2 genannten Minister berufen.

§ 5.

Bedingungen der Zulassung zur Prüfung.

Wer die Prüfung zum Landmesser ablegen will, hat sich bei einer Prüfungs-Kommission (§ 3) zu melden und folgende nicht stempelpflichtige Nachweise, Zeugnisse und Probearbeiten einzureichen:

- 1. eine selbst verfaßte und selbstgeschriebene Beschreibung seines Lebenslaufes,
- 2. ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über seine Unbescholtenheit,
- 3. als Nachweis der erforderlichen allgemeinen wissenschaftlichen Bildung, wie solche durch die Erfüllung eines siebenjährigen Lehrganges einer höheren Lehranstalt erworben wird, und zwar entweder:

a) das Zeugniß über die erlangte Reife zur Verfertigung in die Prima eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule mit neunstufigem Lehrgange, oder

b) an Stelle des Zeugnisses zu a):

aa) das Zeugniß über die nach Abschluß der Untersekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt (zu a) bestandene Prüfung, oder

bb) das Reifezeugniß einer Realschule, bzw. einer gymnasialen oder realistischen Lehranstalt mit sechsstufigem Lehrgange,

sowie außerdem:

cc) in allen zu aa und bb bezeichneten Fällen das Zeugniß über den einjährigen erfolg-

reichen Besuch einer anerkannten mittleren Fachschule*),

4. das Zeugniß eines oder mehrerer in Preußen geprüfter Landmesser (Feldmesser) über eine mindestens einjährige ausschließliche praktische Beschäftigung bei Vermessungs- und Nivellementsarbeiten nebst den während dieser Beschäftigung anzufertigenden, im § 8 bezeichneten Probearbeiten,

5. den Nachweis des mindestens zweijährigen regelmäßigen Besuchs der bei der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und bei der landwirthschaftlichen Akademie in Poppelsdorf eingerichteten geodätischen Studien.

§ 6.

1. Welche nichtpreußischen Lehranstalten den im § 5 unter Nr. 3 genannten Schulen für gleichwerthig zu erachten sind, entscheidet der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

2. Offiziere des stehenden Heeres sind von der Vorbringung eines Zeugnißes über den erlangten Grad der schulwissenschaftlichen Bildung (§ 5 Nr. 3) entbunden und haben sich nur durch Einreichung des ihnen erteilten Offizierpatentes über ihre persönlichen Verhältnisse auszuweisen.

§ 7.

1. Darüber, ob und mit welcher Zeitdauer die praktische Beschäftigung (§ 5 Nr. 4) bei nichtpreußischen Landmessern anrechnungsfähig ist, entscheidet in jedem einzelnen Falle die Ober-Prüfungs-Kommission (§ 1).

2. Für die praktische Beschäftigung (§ 5 Nr. 4) kann ausnahmsweise eine Dauer von elf Monaten als genügend angesehen werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung der vollen einjährigen Zeitdauer durch besondere Umstände verhindert worden ist. Die Entscheidung über solche Ausnahmen steht der Prüfungs-Kommission (§ 3) zu.

3. Die praktische einjährige Beschäftigung einschließlich der Anfertigung der Probearbeiten (§ 5 Nr. 4) muß dem geodätischen Studium (§ 5 Nr. 5) vorangehen.

4. In dem Zeugniße über die praktische Beschäftigung (§ 5 Nr. 4) muß enthalten sein:

- a) die Angabe über den Tag des Beginnes und des Endes, sowie über die Dauer der Beschäftigung,
- b) die nähere Bezeichnung der ausgeführten Arbeiten unter Angabe ihres Umfangs, und zwar die Vermessungen, Kartirungen und Flächenberechnungen in Hektaren, die Nivellements in Metern, insofern diese Arbeiten über den Umfang der von dem Kandidaten zu liefernden Probearbeiten (§ 8) hinausgehen,

c) die Bezeichnung der dabei gebrauchten Instrumente;

d) die Angabe, ob der Aussteller des Zeugnißes die Eigenschaft als preussischer Landmesser (Feldmesser) besitzt oder in einem anderen Staate eine ähnliche Eigenschaft erworben hat, unter Beifügung des Ausfertigungstages der darüber ihm erteilten Urkunde.

§ 8.

1. Die von dem Kandidaten anzufertigenden, in Urschrift vorzulegenden Probearbeiten (§ 5 Nr. 4) bestehen aus:

- a) einem Stückvermessungsriß mit den Vermessungszahlen von einer in möglichst abgerundeter Lage befindlichen Fläche von mindestens 20 Hektaren, worin mindestens 25 Eigenthumsstücke enthalten sein müssen,
- b) einer nach diesem Vermessungsriß im Maßstabe 1 : 1000 hergestellten genauen Karte,
- c) einer tabellarischen doppelten Berechnung des Flächeninhalts der in dem Vermessungsriße und der Karte (zu a und b) dargestellten einzelnen Eigenthumsstücke nebst dazu gehöriger Massenberechnung der ganzen dargestellten Fläche,
- d) dem Längenprofil eines in Stationen von nicht über 50 Metern nivellirten Weges oder Wasserlaufs von mindestens 3 Kilometern Länge mit Quersprofilen in Abständen von nicht über 100 Metern nebst Lageplan und den zugehörigen Nivellementstabellen.

2. Die Probearbeiten (Nr. 1) müssen folgenden Bedingungen genügen:

- a) Das Netz der Messungslinien der Stückvermessung muß für sich unabhängig kartirbar sein und die nothwendigen Messungsproben einschließen. Es genügt, das Liniennetz auf ein oder mehrere Dreiecke zu gründen, deren Seiten gemessen werden. Wenn aber der äußere Umfang des vermessenen Komplexes auf polygonometrischem Wege aufgenommen wird, so sind auf dem Stückvermessungsriße die rechtwinkligen Koordinaten der Polygonpunkte anzugeben und ist die Koordinatenberechnung beizufügen,
- b) die Stückvermessung ist nach dem Verfahren der Neumessungsvorschriften für die Preussische Kataster-Verwaltung oder nach einem ähnlichen Verfahren auszuführen,
- c) das Längennivellement muß entweder durch Anschluß an gegebene Punkte, deren Höhe bekannt ist, oder durch Ausführung eines Kontrollnivellements gegen unzulässige Fehler sichergestellt sein,
- d) bei Anfertigung der Riße, Karten und Nivellementspläne sind die Bestimmungen des Central-Direktoriums der Vermessungen im preussischen Staate vom 20. Dezember 1879 nebst Abänderung vom 16. October 1882 über die Anwendung gleichmäßiger Signaturen für topographische und geometrische Karten, Pläne und Riße zu beachten.

*) Solche mittleren Fachschulen bestehen zur Zeit in Verbindung mit der Realschule (Gewerbeschule) in Aachen, mit der Realschule (Gewerbeschule) in Barmen, mit den Oberrealschulen in Breslau und in Gleiwitz und mit der Realschule (Gewerbeschule) in Hagen.

3. Auf sämtlichen Probearbeiten (Nr. 1) ist anzugeben, in welchem Kreise und in welcher Gemeinde zc. die vermessenen Grundstücke liegen, an welchen Tagen die Arbeiten ausgeführt und welche Instrumente dabei benützt worden sind.

4. Sämtliche Probearbeiten sind mit der Namensunterschrift des Kandidaten zu versehen. Sie sind ferner von dem Landmesser (Feldmesser) (§ 5 Nr. 4) dahin zu bescheinigen, daß sie zwar unter seiner Aufsicht, jedoch von dem Kandidaten selbstständig auf Grund eigener örtlicher Aufnahme ausgeführt worden seien und daß die vorgenommene Prüfung ihre Richtigkeit ergeben habe.

5. Die Zulassung des Kandidaten zum Studium der Geodäsie begründet für ihn nur dann die Anrechnung dieses Studiums auf die unter Nr. 5 in § 5 bezeichnete zweijährige Studienzeit und die Aussicht auf spätere Zulassung zur Landmesserprüfung, wenn die Probearbeiten (Nr. 1 bis 4) von der Landmesser-Prüfungs-Kommission (§ 3) für ausreichend erachtet werden, um darzuthun, daß der Kandidat schon vor dem Eintritt in das Studium der Geodäsie die erforderlichen praktischen Vorkenntnisse in dem den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Umfange erworben habe.

§ 9.

1. Ob und mit welcher Zeit der Besuch einer preussischen oder nichtpreussischen Universität oder einer anderen preussischen oder nichtpreussischen Hochschule oder Akademie auf das geodätische Studium (§ 5 Nr. 5) angerechnet werden kann, wird in jedem einzelnen Falle von der Ober-Prüfungs-Kommission (§ 1) bestimmt.

Die Entscheidung der Ober-Prüfungs-Kommission ist von der Prüfungs-Kommission (§ 3) unter Beifügung ihres Gutachtens in der Regel erst nach Ablauf von sechs Monaten einzuholen, nachdem der Kandidat in das geodätische Studium thatsächlich eingetreten ist.

Die Anrechnung ist höchstens mit einem Jahr zulässig.

2. Dem Nachweise des geodätischen Studiums (§ 5 Nr. 5) sind die während der Studienzeit angefertigten und als solche von dem Lehrer beglaubigten Uebungsarbeiten geodätischen und kulturtechnischen Inhalts beizufügen.

§ 28.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Baumeister, Bauführer, Forstassessoren und Forstreferendarien.

Baumeister und Bauführer, sowie Forstassessoren und Forstreferendarien, die auf Grund der von ihnen als solche bereits abgelegten Prüfungen nachträglich auch die formelle Befähigung zum Landmesser erwerben wollen, haben die Bescheinigung eines Landmessers (Feldmessers) beizubringen, daß sie mindestens sechs Monate hindurch ausschließlich mit speziell namhaft zu machenden Vermessungs- und Nivellementsarbeiten beschäftigt gewesen sind und dabei bewiesen haben, daß sie selbstständig richtige Vermessungen, Kartirungen, Berechnungen und Nivellements auszuführen vermögen.

Außerdem haben sie die im § 8 bezeichneten und, wie dort vorgeschrieben, ausgeführten und bescheinigten Probearbeiten, sowie eine Beschreibung ihres Lebenslaufs vorzulegen.

Berlin, den 12. Juni 1893.

Der Finanz-Minister.

Miquel.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bosse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden zc.

B e s t i m m u n g e n

über

die Aufstellung der königlichen Bauzeichner und technischen Sekretäre in der Allgemeinen Staatsbauverwaltung vom 26. Mai 1893.

§ 1. Vorbedingungen für die Annahme von Anwärtern.

Anwärter für den Dienst als königlicher Bauzeichner und technischer Sekretär in der Allgemeinen Bauverwaltung müssen:

1. ihre Unbescholtenheit (durch polizeiliche Zeugnisse oder Militärpapiere) nachweisen,
2. die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst besitzen und
3. die Prüfung als Landmesser oder die Abgangsprüfung an einer vom Staate unterhaltenen bzw. unterstützten preussischen Baugewerkschule oder einer sonstigen deutschen Baugewerkschule bestanden haben, welche Seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten als geeignet bezeichnet ist. Sie müssen ferner
4. in geordneten Vermögensverhältnissen sich befinden und dürfen
5. nicht über 27 Jahre alt sein.

Ehemalige Militärpersonen, welche in der Armee oder Marine die Prüfung (Berufsprüfung) zum Oberfeuerwerker, Wallmeister, Maschinen-Unteringieur oder leitenden Maschinenisten bestanden haben, können noch bis zum vollendeten 35. Lebensjahre als Anwärter angenommen werden und sind von den vorstehend unter 2 und 3 bezeichneten Anforderungen befreit.

§ 2. Meldung zum Eintritt in den Vorbereitungsdiens.

Meldungen behufs Annahme als Anwärter sind an diejenige Provinzialbehörde, in deren Bereich der Bewerber den Vorbereitungsdiens ableisten will, in Berlin an den Dirigenten der Ministerial-Bau-Kommission zu richten. Die in Betracht kommenden Provinzialbehörden sind die Regierungs-Präsidenten sowie diejenigen Ober-Präsidenten, welche an der Spitze von Strombauverwaltungen stehen.

Den Meldungen sind beizufügen:

1. die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der in § 1 gestellten Vorbedingungen,
2. die Militärpapiere und
3. im Falle der Minderjährigkeit des Bewerbers die polizeilich beglaubigte Zustimmungserklärung des Vaters oder Vormundes, sowie ferner
4. eine selbstverfaßte und selbstgeschriebene Darstellung des Lebenslaufs.

§ 3. Vorbereitungsdiens.

Die in § 2 genannten Behörden entscheiden über die Annahme der Anwärter, bestimmen den Zeitpunkt ihrer Einberufung zum Vorbereitungsdiens und leiten den letzteren.

Der Vorbereitungsdiens dauert drei Jahre, in welcher Zeit der Anwärter

12 Monate bei Bauausführungen,

18 Monate im Bureau einer Lokalbauinspektion und

6 Monate bei einer Regierung, Strombauverwaltung oder der Ministerial-Bau-Kommission, beschäftigt werden soll.

Unterbrechungen durch Krankheit, Urlaub oder Militärdienst können bis zur Dauer von drei Monaten auf die Gesamtzeit des Vorbereitungsdiens angerechnet werden.

Wegen Unbrauchbarkeit und schlechter Führung können Anwärter von der den Vorbereitungsdiens leitenden Behörde jederzeit entlassen werden.

§ 4. Anstellung als königlicher Bau-Schreiber. Nach mindestens 3-jährigem Vorbereitungsdiens können Anwärter, welche

1. sich zur Verwaltung der Stelle eines königlichen Bau-Schreibers brauchbar erwiesen und
2. ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere genügt haben oder von dieser Pflicht endgültig befreit sind, zu königlichen Bau-Schreibern ernannt und als solche etatsmäßig angestellt werden.

Die Ernennung und Anstellung erfolgt bis auf Weiteres durch den Minister der öffentlichen Arbeiten auf Lebenszeit.

§ 5. Beförderung zum technischen Sekretär.

Die Beförderung zum technischen Sekretär ist bedingt durch die Ablegung einer Prüfung, zu welcher nur königliche Bau-Schreiber, welche nach vollendetem Vorbereitungsdiens mindestens zwei Jahre als Bureauhilfsarbeiter oder als königliche Bau-Schreiber thätig gewesen sind, zugelassen werden (siehe indeß unten § 10). Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind durch Vermittelung des dem Bau-Schreiber vorgesetzten Baubeamten an die in § 2 erwähnten Behörden zu richten, welche über diese Gesuche entscheiden und die für geeignet erachteten Bau-Schreiber den Prüfungs-Kommissionen überweisen.

§ 6. Prüfung zum technischen Sekretär. Prüfungs-Kommissionen.

Die Prüfung zum technischen Sekretär ist eine

verschiedene für die Fachrichtungen des Hoch- und Ingenieurbaues.

Für jede Provinz werden — und zwar am Sitze des Ober-Präsidenten — zwei Prüfungs-Kommissionen gebildet; jede derselben besteht aus zwei höheren Baubeamten, welche entweder Regierungs-Mitglieder oder bei einer Strombauverwaltung bezw. der Ministerial-Baukommission angestellt sind und von denen der Dienstältere den Vorsitz führt, sowie aus einem Regierungsrath oder Regierungsassessor.

Die beiden technischen Beamten gehören in der einen Kommission dem Hochbau-, in der anderen dem Ingenieurbaufache an.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter ernannt; die Stellvertreter der technischen Mitglieder können auch Lokalbaubeamte sein.

Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen darauf folgenden mündlichen Theil.

§ 7. Schriftliche Prüfung.

Die Arbeiten für die schriftliche Prüfung sind an zwei in der Regel aufeinander folgenden Tagen unter Klausur anzufertigen. Die Zeit der Klausur ist auf 4 bis 5 Stunden an jedem Tage zu bemessen.

Geeignete Prüfungsaufgaben sind folgende:

a) für das Hochbaufach:

Aufstellung von Entwurfskizzen für Gebäude kleineren Umfangs, z. B. Landtschulgebäude, Pfarrhäuser, Wohnhäuser für Domänenpächter, Forsthäuser, Wirthschaftsgebäude (Ställe, Scheunen pp.) für Domänen, Förstereien, Schulettablissements und dergleichen, Erläuterungsberichte und Kostenüberschläge zu Bauentwürfen mittleren Umfangs,

einzelne Titel von speciellen Kostenanschlägen zu Bauentwürfen mittleren Umfangs, angemessene Abschnitte von Vorberechnungen, Massen- und Materialien-Berechnungen zu speciellen Kostenanschlägen,

Aufstellung angemessener Abschnitte von Revisions-Nachweisungen über beendete Bauausführungen und dergleichen.

b) für das Ingenieurbaufach:

Aufstellung von Entwürfen zu Wasserbauwerken kleineren Umfangs, z. B. für Durchlässe und kleine Brücken in Holz, Steine und Eisen, einfache Stauwerke, Freiarchen, Siele, Uferschaalungen in Holz und Stein, Arbeiter-Baracken, Schuppen für vorübergehende Zwecke, kleinere Stromregulirungen nach gegebenen Lage- und Höhenplänen und dergleichen,

Erläuterungsberichte und Kostenüberschläge zu Bauentwürfen mittleren Umfangs,

einzelne Titel von speciellen Kostenanschlägen zu Bauentwürfen mittleren Umfangs, angemessene Abschnitte von Vorberechnungen, Massen- und Materialienberechnungen zu speciellen Kostenanschlägen oder entsprechende Theile derselben,

Aufstellung angemessener Abschnitte von Revisions-Nachweisungen über beendete Bauausfüh-

rungen oder entsprechende Theile derselben und dergleichen.

Für beide Fächer ist ferner zu verlangen die Bearbeitung practischer Fälle aus dem Gebiete der Bauverwaltung und den mit ihr unmittelbar zusammenhängenden Gebieten des Verwaltungsrechts auf Grund vorhandener Acten (Entwerfen schwierigerer Berichte, Verfügungen pp.)

Eine Aufgabe der letzteren Art ist jedem Kandidaten — neben anderen Aufgaben technischen Inhalts — für die schriftliche Prüfung zu stellen.

§ 8. Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung soll sich auf das gesammte Gebiet des für einen technischen Sekretär erforderlichen technischen Wissens, insbesondere aber auf folgende Gegenstände richten, und zwar

a) im Hochbaufach:

Die üblichen Grundrißanordnungen und den constructiven Aufbau von Gebäuden kleineren Umfanges, Darstellung einfacher Einzelconstructionen (allgemeine Anordnung von Gewölben und Gesimsen, Decken- und Dachconstructionen, Rüstungen),

Gewinnung, Herstellung und Verwendung der wichtigen Baumaterialien, wesentliche Eigenschaften derselben, Mörtel- und Beton-Vereitung, Kenntniß der wichtigeren Preise für Bauarbeiten und Materialien, Beantwortung von Erinnerungen der Superrevisionsinstanz und der Ober-Rechnungskammer;

b) im Ingenieurbaufach:

Die einfacheren Fundirungen, Pfahlrost e einschließlich der Fangedämme, Beton-Fundirung (Spundwände);

die üblichen Baumaschinen, Rammen, Bagger, Baupumpen, Hebezeuge (Gerüste);

allgemeine Kenntniß der auf Baustellen gebräuchlichen Dampfmaschinen;

Uferdeckwerke, Einschränkungswerke, Coupirungen u. s. w. in ihrer Anordnung und Ausführung in Steine und Faschinenbau (Pflanzungen), Erdarbeiten;

Anordnung und Ausführung der Deiche, Entwässerungsgräben, Wasserzuleitungen, Wegebefestigungen, Arbeits-Eisenbahnen,

Gewinnung, Herstellung und Verwendung der wichtigeren Baumaterialien, wesentliche Eigenschaften derselben, Mörtel- und Beton-Vereitung, Kenntniß der wichtigeren Preise für Bauarbeiten und Materialien, Beantwortung von Erinnerungen der Superrevisionsinstanz und der Ober-Rechnungskammer.

Es ist ferner in der mündlichen Prüfung zu verlangen: eine genauere Kenntniß von der Organisation der Reichs- und Staatsbehörden, insbesondere eine nähere Bekanntschaft mit den Gesetzen und Verordnungen, welche das Bauwesen regeln, oder mit denselben in enger Beziehung stehen, Kenntniß der Stempelgesetzgebung sowie der Vorschriften über das Kassen-

und Rechnungswesen, insbesondere über die Einrichtung der bei staatlichen Bauausführungen gebräuchlichen Kassenbücher, Abschlagszahlungsbücher und Materialienlieferungsbücher u. s. w. Aus der Gesetzgebung über Arbeiter-, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung ist — neben einem allgemeinen Ueberblick über die leitenden Grundgedanken — eine nähere Kenntniß derjenigen Bestimmungen, Ausführungsordnungen pp. zu verlangen, welche für den praktischen Dienst in der Bauverwaltung wesentlich sind.

Außerdem haben die Königlichen Bauschreiber, welche die Prüfung als technische Sekretäre für die Hochbauverwaltung ablegen wollen, eine hinreichende Bekanntschaft mit den hauptsächlich in Betracht kommenden Vorschriften des Civilrechts (z. B. aus Theil I Titel 8 des Allgemeinen Landrechts) und der Baupolizeiverordnungen des betreffenden Verwaltungsbezirks, mit dem Titel 20 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883, mit den Bestimmungen über Dienstwohnungen und mit dem wesentlichen Inhalt der Dienst-Anweisungen für die Königlichen Bauinspectoren der Hochbauverwaltung vom 1. October 1888, an den Tag zu legen.

Von den Bauschreibern, welche die Prüfung als technischer Sekretär im Ingenieurbaufach ablegen wollen, ist die Kenntniß der entsprechenden Bestimmungen für die Wasserbauverwaltung, des Gesetzes über die Befugnisse der Strombauverwaltung vom 20. August 1883 u. s. w. zu verlangen.

Die auf die mündliche Prüfung zu verwendende Zeit ist so zu berechnen, daß auf jeden zu prüfenden Bauschreiber ein Zeitraum von 1 bis 2 Stunden entfällt.

§ 9. Prüfungsergebnisse.

Nach Beendigung der Prüfung wird das Ergebnis derselben den Geprüften mündlich eröffnet; außerdem erhalten dieselben später schriftliche, von dem Vorsitzenden der Kommission vollzogene Prüfungs-Zeugnisse.

Durch das Bestehen der Prüfung wird die Befähigung zur Bekleidung der Stelle eines technischen Sekretärs erworben. Die Verleihung einer solchen (die Beförderung zum technischen Sekretär) erfolgt bei sich darbietender Gelegenheit durch den Minister der öffentlichen Arbeiten.

§ 10. Landmesser, welche die staatliche Prüfung bestanden haben, können durch die im § 2 bezeichneten Behörden als Anwärter für die Stellen von technischen Sekretären angenommen werden. Dieselben werden nach mindestens zweijährigen Vorbereitungsdienst, von dem wenigstens sechs Monate bei einer Provinzialbehörde zurückzulegen sind, zur Prüfung (§ 6 fg.) zugelassen. Soweit die Fähigkeit zur Anfertigung der im § 7 bezeichneten Arbeiten durch Vorlegung von Entwürfen oder Plänen, welche der Anwärter vor oder während der Vorbereitungszeit bearbeitet hat, nachgewiesen wird, bedarf es der Anfertigung neuer Probearbeiten nicht.

§ 11. Schlußbestimmung.

Bis zum 1. April 1896 werden Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen durch den Minister der öffentlichen Arbeiten zugelassen.

Berlin, den 26. Mai 1893.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Thielen.

III. 8245 I. Ang.

Vorstehende Bestimmungen werden auf Anordnung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ich Meldungen zum Eintritt in den Vorbereitungsdiens entgegennehme, wenn denselben die im § 2 der Bestimmungen vorgeschriebenen Nachweise beigefügt sind.

Marienwerder, den 16. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.

3) Dem pensionirten Lehrer Joseph Mekner in Waldbau, Kreis Flatow, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 16. Juni 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

4)

Bekanntmachung.

Der Kreis Schulinspector Schulrath Dr. Otto hier selbst ist für die Zeit vom 1. Juli bis zum 1. August d. Js. beurlaubt und wird in der Kreis Schulinspection durch den Kreis Schulinspector Engel in Riesenburg vertreten. Die Vertretung der Localschulinspection über die der Ortsaufsicht des Dr. Otto unterstellten Schulen ist dem Ortschulinspector Pfarrer Willuhn in Groß Krebs übertragen, welcher bis zum 24. Juli d. Js. auch die Vertretung des beurlaubten Localschulinspectors Pfarrer Hammer hier selbst übernommen hat.

Marienwerder, den 23. Juni 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

5) Der Bezirks-Ausschuß hält vom 21. Juli bis 1. September 1893 Ferien. Während derselben werden Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Marienwerder, den 21. Juni 1893.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses.

6)

Bekanntmachung,

betreffend die Verloosung der vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldschreibungen Litera S. für das Jahr vom 1. April 1893/94.

Bei der am 5. d. Mts. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten Ausloosung der vormals Hannoverschen Staatsschuldschreibungen Litera S zur Tilgung für das Jahr vom 1. April 1893/1894 sind die nachfolgend verzeichneten Nummern gezogen worden:

Nr. 445, 468, 513, 576, 619 über je 1000 Thlr. Gold und Nr. 740, 902, 952, 970, 1030, 1031, 1056, 1087, 1239, 1310, 1404,

1523, 1530, 1602, 1603, 1653, 1839, 2002 über je 500 Thlr. Gold.

Dieselben werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1894 zur baaren Rückzahlung gekündigt.

Die ausgelooften Schuldschreibungen lauten auf Gold, und wird deren Rückzahlung in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen zc. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom 15. Dezember d. J. ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldschreibungen nebst den zugehörigen Zinschein-Anweisungen und den nach dem 2. Januar 1894 fälligen Zinscheinen Nr. 7—10 an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hier selbst, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, ausbezahlt.

Die Einlösung der Schuldschreibungen kann auch bei sämtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreisasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldschreibungen nebst den zugehörigen Zinschein-Anweisungen und Zinscheinen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer der letztgedachten Kassen einzureichen, welche dieselben der hiesigen Regierungshauptkasse übersenden und, nach erfolgter Feststellung, die Auszahlung besorgen wird.

Bemerkt wird:

- 1) Die Einlösung der Schuldschreibungen nebst den zugehörigen Zinschein-Anweisungen und Zinscheinen mit oder ohne Werthangabe muß portofrei geschehen.
- 2) Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle übrigen 3 $\frac{1}{2}$ - und 4prozentigen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldschreibungen bereits früher gekündigt sind, und werden deshalb die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten, mit dem Kündigungstermine außer Verzinsung getretenen, Hannoverschen Staatsschuldschreibungen an die Erhebung der Kapitalien derselben bei der hiesigen Regierungshauptkasse hierdurch nochmals erinnert.

Hannover, den 8. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Graf von Bismarck.

Verzeichniß

der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldschreibungen.

Lit. II. 3 $\frac{1}{2}$ %

auf 2. Januar 1874 gekündigt:

Nr. 830 über 100 Thlr. Kurant.

- Lit. N. 3 $\frac{1}{2}$, %
auf 2. Januar 1873 gekündigt:
Nr. 4163 über 100 Thlr. Gold,
- auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
Nr. 4162 über 100 Thlr. Gold.
Lit. EI. 4 %
- auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
Nr. 2880 über 100 Thlr. Kurant.
Lit. FI. 4 %
- auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
Nr. 14110 über 500 Thlr. Gold.
Lit. GI. 4 %
- auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
Nr. 1464, 1465, 5421 über je 100 Thlr. Kurant.
Lit. HI. 4 %
- auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
Nr. 4580 über 200 Thlr. Kurant.
Nr. 1320 über 100 Thlr. Kurant.

7) Bekanntmachung.

Am 1. Juli d. J. wird der auf der Bahnstrecke Tilsit-Labiau zwischen Einfluhnen und Tilsit gelegene Haltepunkt Alt-Weynothen für den beschränkten Personen- und Gepäckverkehr eröffnet, und werden daselbst die auf der Bahnstrecke Tilsit-Melauken verkehrenden Züge nach Bedarf anhalten. Fahr- und Rückfahrkarten werden zwischen Alt-Weynothen einerseits und Groß Britannien, Heinrichswalde, Einfluhnen, Mehlaufen, Skaisgirren, Tilsit und Wilhelmsbruch andererseits ausgegeben. Die Abfahrt der Züge von Alt-Weynothen findet wie folgt statt:

Richtung nach Tilsit:

- Zug 771 um 11 Uhr 44 Min. Vorm.
 - " 773 " 5 " 24 " "
 - " 775 " 4 " 53 " Nachm.
- Richtung Einfluhnen-Mehlaufen:
- Zug 774 um 6 Uhr 38 Min. Vorm.
 - " 776 " 1 " 27 " Nachm.
 - " 778 " 8 " 46 " "

Gepäckstücke werden von Alt-Weynothen unabgefertigt mitgenommen. Die Fracht hierfür wird auf der Endstation erhoben.

Näheres ist bei den Bahnhofsvorständen zu erfahren.

Bromberg, den 17. Juni 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

8) Bekanntmachung.

Die Ferien-Sonderzüge werden in diesem Jahre in folgender Weise von Berlin abgelassen werden:

I. Nach München bezw. Lindau, Ruffstein und Salzburg/Reichenhall:

Freitag, den 14. Juli,	} vom Anhaltischen Bahnhofe 5 Uhr 49 Minuten Abends.
Sonnabend, den 15. Juli,	
Montag, den 7. August	

II. Nach Frankfurt a. M. und Basel:
Sonnabend den 1. Juli vom Potsdamer Bahnhofe um 5 Uhr 33 Min. Abends,

Freitag, den 14. Juli vom Potsdamer Bahnhofe um 5 Uhr 33 Min. Abends,

Sonnabend, den 15. Juli vom Anhaltischen Bahnhofe um 6 Uhr 26 Min. Abends,

Dienstag, den 8. August vom Anhaltischen Bahnhofe um 6 Uhr 26 Min. Abends.

III. Nach Stuttgart und Friedrichshafen (Bodensee, Schweiz):

Sonnabend, den 22. Juli vom Anhaltischen Bahnhofe um 6 Uhr 6 Min. Abends.

Der Verkauf der um etwa 50 Prozent ermäßigten Sonderzug-Rückfahrkarten I. II. und III. Wagenklasse mit 45tägiger Geltungsdauer wird am Tage vor der Abfahrt des betreffenden Sonderzuges geschlossen und zwar auf den Berliner Stadtbahnhöfen Friedrichstraße und Alexanderplatz (im Verkehre nach Frankfurt a. M. und Basel auch Zoologischer Garten), sowie bei dem internationalen Reisebüro U. d. Linden Nr. 69 um 12 Uhr Mittags, auf dem Anhaltischen und Potsdamer Bahnhofe um 6 Uhr Abends.

Der Schluß des Verkaufs erfolgt jedoch schon vorher dann, wenn so viele Fahrkarten ausgegeben, als Plätze in den verfügbaren Wagen vorhanden sind.

Es ist zulässig, bis zum Schlusse des Verkaufes die Fahrkarten schriftlich unter gleichzeitiger Uebersendung des Betrages — bezw. einschl. der Postgebühren — bei der Fahrkarten-Ausgabestelle auf dem Anhaltischen bezw. Potsdamer Bahnhofe in Berlin zu bestellen. Die Fahrkarten werden alsdann auf Wunsch und, wenn noch Zeit zur Uebersendung vorhanden ist, direkt übersandt, oder sie werden dem Besteller gegen Ausweis, wobei insbesondere der Posteinlieferungsschein maßgebend ist, vor dem Abgange des Zuges von der Fahrkarten-Ausgabestelle ausgehändigt.

Auf den Strecken der Preussischen Staatsbahnen werden auf jede Fahrkarte 15 kg, auf jede Kinder-Fahrkarte 7 kg Gepäck frei befördert.

Auf den süddeutschen Eisenbahnstrecken wird Gepäckfreigewicht nicht gewährt.

Für die Fahrt nach Berlin können die auf den diesseitigen Stationen verkäuflichen Rückfahrkarten mit Gutscheinen benutzt werden.

Die Gutscheinebeträge werden bei der Lösung der Sonderzug-Rückfahrkarten in Anrechnung gebracht.

Näheres über die Ferien-Sonderzüge ist bei dem Auskunftsbüreau der königlichen Preussischen Staatseisenbahnen zu Berlin Bahnhof Alexanderplatz und Anhaltischer Bahnhof, bei den betreffenden Berliner Stationen, sowie bei den nachgenannten, mit Gutscheinen-Rückfahrkarten nach Berlin ausgerüsteten Fahrkarten-Ausgabestellen zu erfahren:

- Allenstein, Belgard, Braunsberg, Bromberg, Cöslin, Colberg, Czerniewsk, Danzig lege und hohe Thor, Dt. Eylau, Dirschau, Elbing, Gnesen, Graudenz, Jablonowo, Justerburg, Königsberg i. Pr. Ostbhf., Konig, Korschen, Kreuz, Landsberg a. W., Laszowski, Marienburg, Marienwerder, Memel, Neustettin, Osterode i. Ostpr., Pr. Stargard, Ruhnow, Schivelbein, Schlawe, Schneide-

mühl, Stargard i. Pm., Stolp, Thorn Hptbhf., Thorn Stadt und Tilsit.

Bromberg, den 18. Juni 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

9) Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Juli 1893 enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Post- und Dampfschiffsverbindungen, Angabe über Rundreise- und Sommerkarten u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfg. zu beziehen.

Bromberg, den 24. Juni 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

10) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. August Frey, Tagner, geboren am 31. März 1858 zu Oberdorf, Kanton Baselland, Schweiz, ortsangehörig zu Reipoldwil, ebendasselbst, wegen Unterschlagung, einfachen und schweren Diebstahl im Wiederholungsfall (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 24. Mai 1888) von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsident zu Collmar vom 12. Mai d. J.
2. Petronelle Smuszkiwicz, geb. Dymoniarz, Arbeiterfrau, geboren im Jahre 1853 zu Kabin, Kreis Wreschen, Preußen, ortsangehörig zu Slupce, Polen, wegen Diebstahls in 3 Fällen (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. März 1891), vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Bromberg, vom 17. August v. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Albert Michael Arendt, Schneider, geboren am 14. Mai 1866 zu Mersch, Bezirk Capellen, Luxemburg, ortsangehörig zu Capellen, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 1. Mai d. J.
2. Bernhard Barth, Lumpensammler, geboren am 5. August 1839 zu Köhlendorf, Bezirk Schiltenerhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Cassel, vom 20. Mai d. J.

Die auf Seite 139 des Central-Blatt für 1893 unter Ziffer 16 aufgeführte Person heißt richtig Zwenburg (genannt Schweinsburg).

11) Personal-Chronik.

Der Kreis Schulinspector Dr. Hatwig in Dt. Krone ist vom 10. Juli bis 7. August d. J. beurlaubt.

(Hierzu der Doffentliche Anzeiger Nr. 26.)

und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspector Bartsch daselbst vertreten.

Im Kreise Flatow ist der Königl. Prinzliche Förster Höhne in Pottlitz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Pottlitz bestellt.

Im Kreise Rosenberg ist der Gutsbesitzer Legal zu Stein Caspendorf zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Stein bestellt.

Die Lokalaufsicht über die neubegründete katholische Schule zu Bruchnowko, Kreis Thorn, ist dem Kreis Schulinspector Dr. Subrich in Culmsee übertragen worden.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Neudorf und Tarpn, Kreis Graudenz, ist dem Kreis Schulinspector Dr. Rappahn in Graudenz übertragen und der bisherige Lokalschulinspector, Pfarrer Ebel in Graudenz auf seinen Antrag von diesem Amte enthoben worden.

Personal-Veränderungen im Bereich des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Danzig pro Juni 1893.

Der Bureau-Diätar Gießmann beim Königl. Provinzial-Schul-Collegium in Danzig ist zum Sekretariats-Assistenten befördert worden.

Der Rang der Rätthe vierter Klasse ist verliehen worden: den Progymnasial-Directoren Gache in Lobau, Dr. Preuß in Neumark und Dr. Brennecke in Pr. Friedland; den Realprogymnasial-Directoren Dabel in Culm und Müller in Riesenburg, den Professoren Böhke, Curke, Feyerabend und Herford am Gymnasium zu Thorn, Dr. Lazarewicz und Landsberg am Gymnasium zu Culm, Prätorius, Paszotta, Böhmer und Heppner am Gymnasium zu Königsberg, Krause am Gymnasium zu Marienwerder, Dr. Darnmann und Dr. Sterlo am Gymnasium zu Graudenz, Hossensfelder am Gymnasium zu Strassburg, dem pensionirten Professor Weierstraß bisher am Gymnasium zu Dt. Krone.

Dem Oberlehrer Dr. Krüger am Gymnasium zu Strassburg ist der Character als Professor beigelegt worden.

Der ordentliche Seminarlehrer Block in Berent ist zum Kreis Schulinspector in Bruch ernannt worden.

Der Präparanden-Hilfslehrer Schneider in Rehden ist als Hilfslehrer am Schullehrer-Seminar zu Tuchel angestellt worden.

12) Erledigte Schulstellen.

Die letzte Lehrerstelle an der Stadtschule in Schwetz, Kreis Schwetz, wird zum 1. Juli d. J. erledigt.

Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspector Herrn Kiehnert zu Schwetz bis zum 15. Juli d. J. zu melden.